Stadt Zürich

# Regeln zur Einhaltung der Lärmvorschriften bei der Benutzung des Koch-Areals, insbesondere bei Veranstaltungen und Partys

## Grundsatz

Das Departementssekretariat des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich wird von den Besetzerinnen und Besetzern 14 Tage im Voraus über alle potentiell lärmintensiven Veranstaltungen und Partys mit Angabe der jeweiligen Kontaktperson (Name, Mobiltelefonnummer) informiert. Sofern notwendig, lädt die Verwaltung vor den Veranstaltungen und Partys die zuständige Kontaktperson zu einer Absprache ein.

## Keine Lärmbelästigung der Nachbarschaft

- Die Besetzerinnen und Besetzer stellen sicher, dass an Veranstaltungen und Partys auf dem Koch-Areal die Vorschriften zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen im Sinne der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) respektiert und eingehalten werden.
- Lärmintensive Veranstaltungen und Partys im Gebäudeinnern finden bei geschlossenen Türen und Fenstern statt.
- Es finden nicht mehr als 4 Veranstaltungen oder Partys pro Jahr mit Lautsprecheranlagen im Freien statt; sie dauern längstens bis 2.00 Uhr.
- Die Erreichbarkeit der Kontaktperson muss während Veranstaltungen und Partys jederzeit gewährleistet sein (angegebene Mobiltelefonnummer).

## Handlungsstufen

1. Bei Lärmklagen von Anwohnerinnen und Anwohnern (Nachtruhestörung), handelt die Polizei wie folgt:
   a. Kontaktaufnahme mit der Kontaktperson der Besetzerinnen und Besetzer und Aufforderung, den Lärm auf ein störungsfreies Mass zu reduzieren.
   b. Bei Bedarf persönliche Kontaktaufnahme durch die Polizei mit der Kontaktperson vor Ort (ausserhalb des Koch-Areals).
   c. Kommt kein Kontakt mit einer verantwortlichen Person zustande und dauern die Lärmbelästigungen an, kann die Polizei die Veranstaltung auflösen.
2. Werden diese Regeln (rechtzeitige Meldung, Erreichbarkeit, Lärmreduktion, Anzahl Veranstaltungen oder Partys) nicht eingehalten, wird für das Koch-Areal durch die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich ein befristetes Veranstaltungs- bzw. Partyverbot ausgesprochen.
3. Wird gegen das Veranstaltungs- bzw. Partyverbot verstossen, wird die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit Veranstaltungen bzw. Partys zum Voraus verhindern bzw. auflösen.
4. Verstossen die Besetzerinnen und Besetzer wiederholt und fortgesetzt gegen diese Regeln oder bieten sie auf andere Weise keine Gewähr für die Einhaltung dieser Regeln, behält sich der Stadtrat weitere Schritte bis hin zur Räumung des Koch-Areals vor.

5. Oktober 2016